

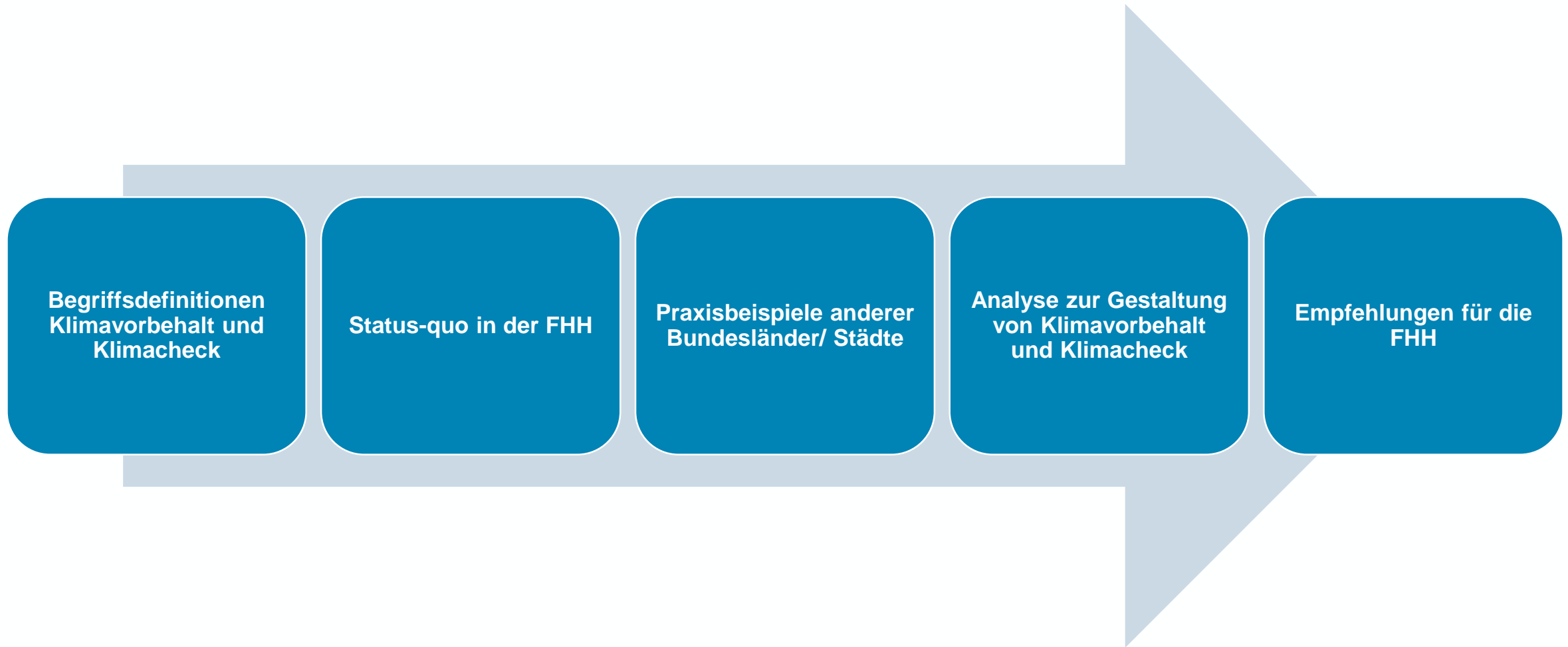
ENTWICKLUNGSSZENARIEN FÜR NEUE KLIMAZIELE

KLIMAVORBEHALT UND KLIMACHECK

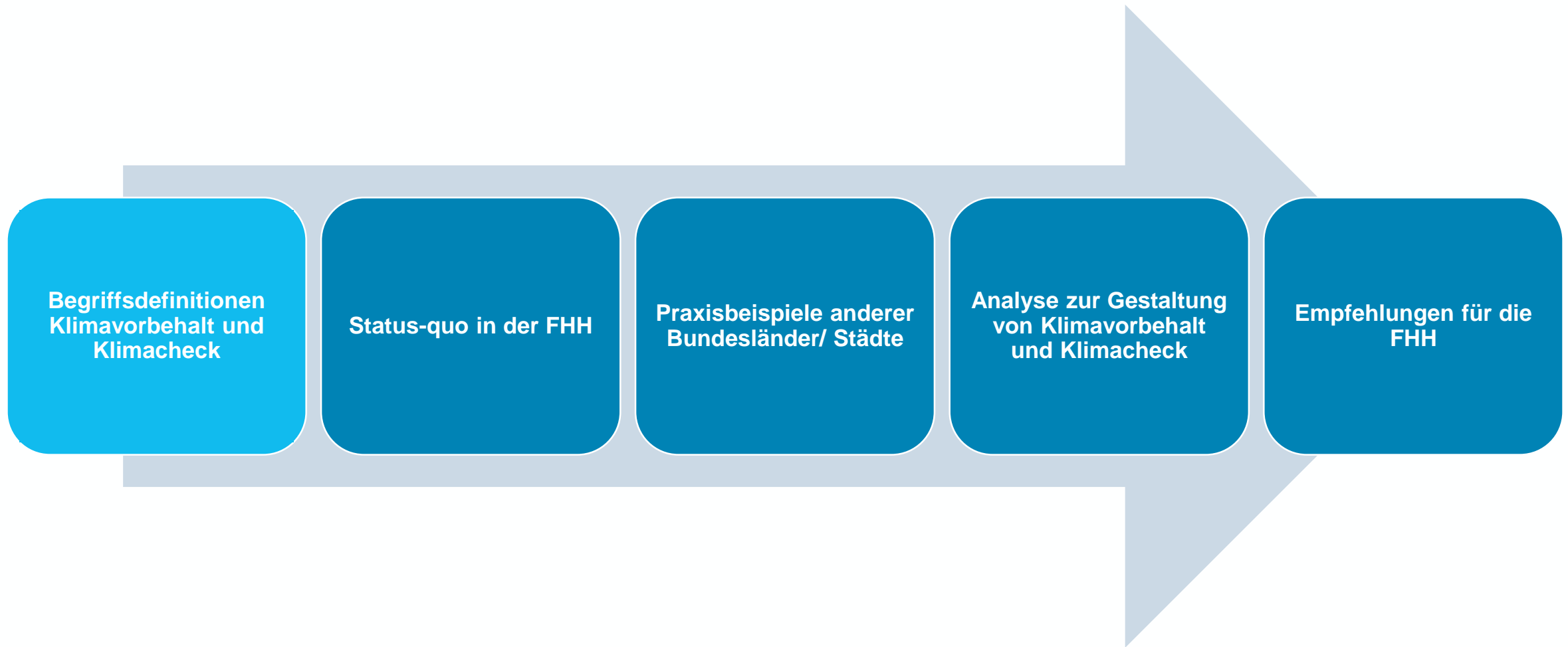
AUFTRAGGEBERIN: BEHÖRDE FÜR UMWELT, KLIMA, ENERGIE UND AGRARWIRTSCHAFT
DER FREIEN UND HANSESTADT HAMBURG; LEITSTELLE KLIMA

Dr. Alice Sakhel, Juliane Mundt, Dr. Matthias Sandrock | Hamburg | 15.09.2022

Klimavorbehalt und Klimacheck: Herangehensweise und Empfehlungen für die FHH



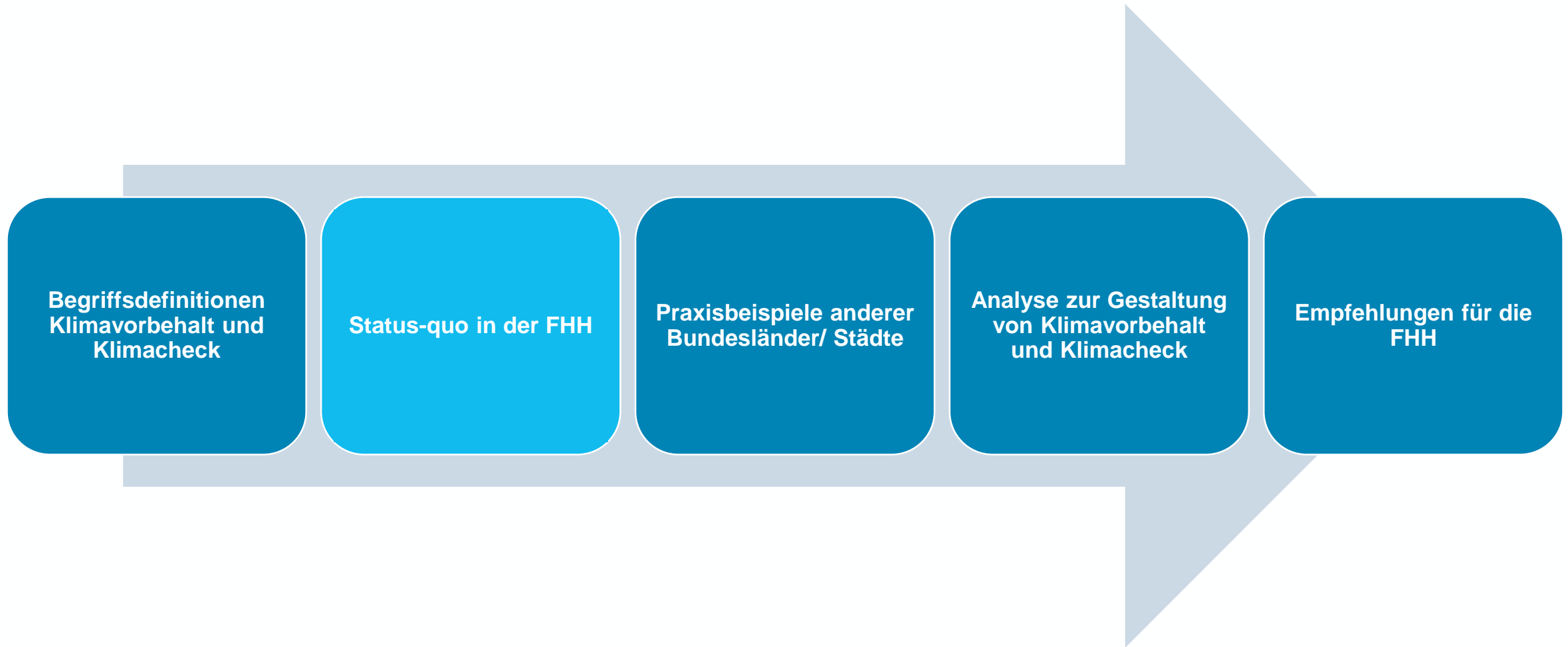
Klimavorbehalt und Klimacheck: Herangehensweise und Empfehlungen für die FHH



- Durch die Einführung eines Klimavorbehalts verpflichten sich Kommunen und Länder zur Prüfung der Auswirkung kommunaler Entscheidungen auf das Klima. In der Literatur wird dies häufig als Klimawirkung beschrieben (Hirschl und Pfeifer 2020, S.5). Ein Klimascheck kann ebenfalls den Grad der Anpassung an die Folgen des Klimawandels betrachten. Dieser Aspekt wird im Folgenden nicht berücksichtigt.
- Die Einführung eines Klimavorbehalts steht in direkter Verbindung zum Ausruf eines Klimanotstandes oder einer Klimanotlage in einer Kommune oder einem Bundesland. Mit dem Begriff des Notstands soll auf die besondere Dringlichkeit, Maßnahmen gegen den Klimawandel zu ergreifen und Emissionen zu mindern, hingewiesen werden (Umweltministerkonferenz 2020, S.1; Falterer et al. o.J., S.17).
- Klimavorbehalte existieren sowohl auf kommunaler Ebene als auch auf Ebene der Bundesländer. Meist wird im direkten Zusammenhang auf das Pariser Klimaabkommen als Grundlage der Initiative verwiesen.
- Im Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG) ist nach §13 festgelegt, dass die Träger öffentlicher Aufgaben ihre Entscheidungen am „Schutz vor den Auswirkungen des weltweiten Klimawandels [durch] die Erfüllung der nationalen Klimaschutzziele sowie die Einhaltung der europäischen Zielvorgaben“ (KSG §1) ausrichten sollen.
- Die Einführung eines Klimavorbehalts hat keine rechtlichen Folgen, sondern wirkt als Selbstverpflichtung der jeweiligen Gebietskörperschaften, mehr Engagement im Bereich Klimaschutz zu ergreifen. Von Befürwortern wird trotz der mangelnden direkten rechtlichen Bindung die Symbolkraft und Präsenz in der kommunalen Entscheidungsfindung hervorgehoben. Als Erfolg werden in diesem Zusammenhang daraus folgende Umstrukturierungen von Klimaschutzprogrammen und kommunalen Haushaltsplanungen angeführt (Umweltministerkonferenz 2020, S.1). Im Zuge des Beschlusses eines Klimanotstand können zudem Maßnahmen verabschiedet werden, die für öffentliche Einrichtungen verpflichtend sind (Groth et al. S.6)
- Da es keine einheitliche Definition eines Klimavorbehalts gibt, unterscheidet sich die praktische Umsetzung zwischen den Kommunen. Die getroffenen Maßnahmen reichen von der Vorgabe, die Auswirkungen kommunaler Entscheidungen auf das Klima zumindest mitzudiskutieren, bis hin zu einer verpflichtenden Prüfung von Beschlüssen oder der Vorgabe, dass zukünftige Beschlüsse klimaneutral sein müssen (Hirschl und Pfeifer 2020, S.20-21).
- Die Kontrolle der Maßnahmen im Rahmen des Klimavorbehalts erfolgt ebenfalls nicht einheitlich. Zuständig können unter anderem die Gemeinderäte, Klimaschutzbeauftragte oder Fachabteilungen sein (Hirschl und Pfeifer 2020, S.20-21).
- 2020 verzeichnete das Institut für Ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) in einer Studie 78 Kommunen, die den Klimanotstand ausgerufen haben (IÖW 2019, S.32-33).

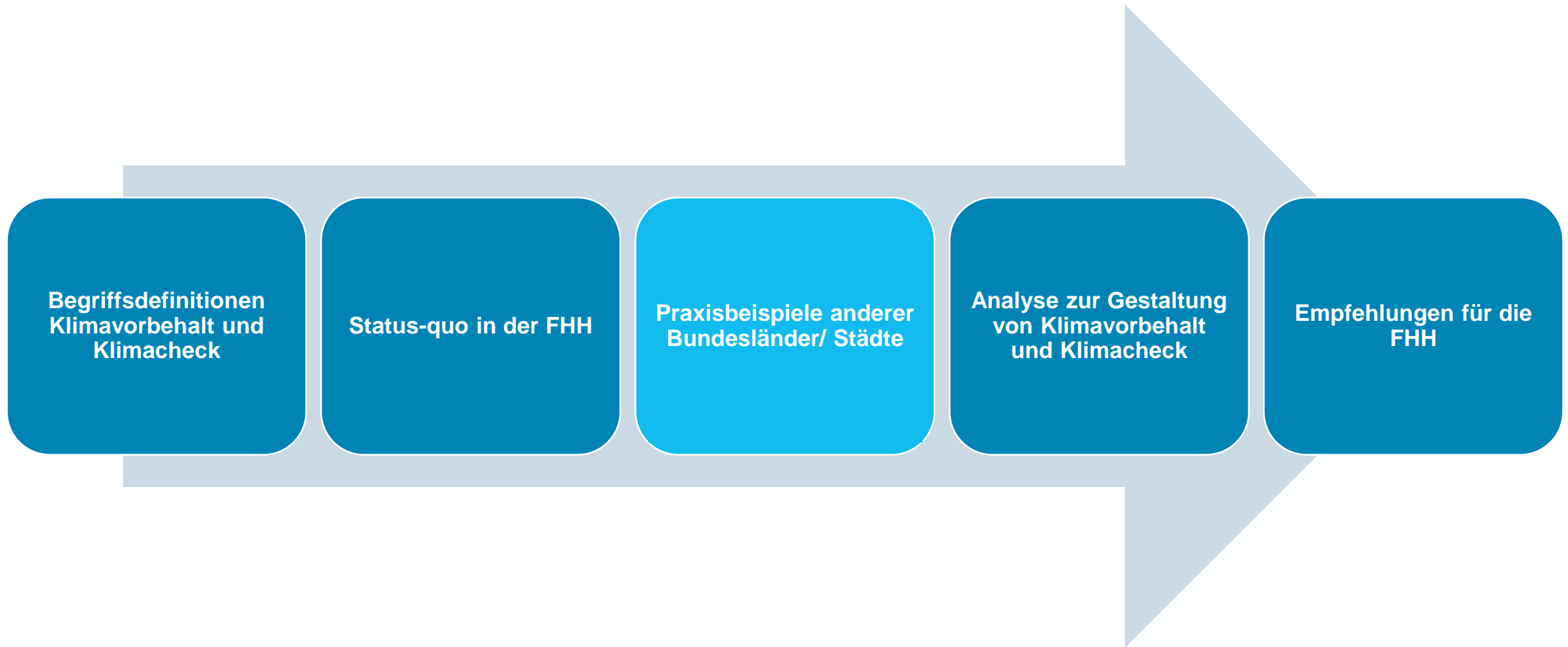
- Klimachecks oder auch Klimafolgenprüfungen werden häufig als Instrument zur Umsetzung von Klimavorbehalten eingeführt, können aber auch unabhängig davon umgesetzt werden (Umweltministerkonferenz 2020, S.2-3).
- Die Ergebnisse eines Klimachecks im Vorfeld von Ratsentscheidungen sollen den handelnden Personen dabei helfen, die Folgen ihrer Entscheidung auf das Klima abschätzen zu können.
- Klimaschecks von Ratsvorlagen sind nicht rechtlich bindend. Sie können in erster Linie zur Sensibilisierung der Ratsmitglieder dienen und dabei helfen, kommunale Handlungsfelder mit negativen Klimaauswirkungen zu identifizieren (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2020, S.7, DifU 2021, S.2).
- Die öffentliche Berichterstattung über Klimachecks ist aufgrund der mangelnden rechtlichen Bindung teils negativ.
- Die Verantwortung für die Durchführung von Klimachecks wird unterschiedlich gehandhabt. Möglich sind sowohl eine zentrale als auch eine dezentrale Verantwortung innerhalb von kommunalen Verwaltungen. Auf einer Fachtagung haben sich teilnehmende Kommunen 2020 aufgrund des hohen Arbeitsaufwandes mehrheitlich für eine dezentrale Organisation ausgesprochen (Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH 2020, S.2).
- Die konkrete Umsetzung des Klimavorbehalts in Form von Klimachecks variiert. Es gibt kein einheitliches Vorgehen und keinen vorgegebenen Umfang einer solchen Prüfung.
 - Das [Deutsche Institut für Urbanistik \(Difu\) und der Deutsche Städtetag \(DST\)](#) haben eine Orientierungshilfe für Kommunen entwickelt, die als Vorlage für die Bewertung von Klimawirkungen dienen kann.
 - Einige Kommunen wie [Jena](#) oder [Bargteheide](#) haben für ihre Beschlüsse einen eigenen Klimacheck mit Leitfragen erarbeitet, anhand derer zukünftige Vorlagen standardisiert beurteilt werden können.
 - Das [ifeu-Institut](#) hat in Zusammenarbeit mit dem Klima-Bündnis ein Excel-Tool zur Klimawirkungsprüfung von Projekten und Beschlussvorlagen veröffentlicht
 - Darüber hinaus gibt es private Anbieter von Klimachecks, wie beispielsweise das Excel-Tool der [energielenker projects GmbH](#)
- Klimachecks zur Überprüfung der Klimawirkung neuer Gesetze sind auch im Koalitionsvertrag der aktuellen Bundesregierung verankert. Das Klimaschutzgesetz soll 2022 entsprechend reformiert werden (SPD et al. 2021, S.43).

Klimavorbehalt und Klimacheck: Herangehensweise und Empfehlungen für die FHH



- Im [Koalitionsvertrag](#) der in Hamburg regierenden Parteien SPD und Bündnis 90/Die Grünen aus dem Jahr 2020 ist ein Klimavorbehalt als Prüfpunkt vorgesehen. Hier heißt es: “Die Koalitionspartner prüfen systematisch alle relevanten Entscheidungsvorlagen auf ihre Konsistenz und Vereinbarkeit mit den Klimazielen sowie auf klimafreundlichere Alternativen im Sinne eines Klimavorbehalts.“ (SPD & Bündnis 90/Die Grünen 2020, S. 62)
- Die Präambel der [Hamburger Landesverfassung](#) wurde im Jahr 2020 um den Zusatz ergänzt, dass die Freie und Hansestadt Hamburg ihre Verantwortung für die Begrenzung der Erderwärmung wahrnimmt.
- Ein Klimavorbehalt ist im [Hamburgischen Klimaschutzgesetz](#) aktuell nicht vermerkt.
- Bereits jetzt enthalten die Vorblätter für Senatsdrucksachen einen Prüfpunkt der regelhaft bei Senatsdrucksachen auszufüllen ist und unter dem die Auswirkungen eines Vorhabens auf den Klimaschutz beschrieben werden.
- Auf der [Bezirksebene](#) hat bisher [Altona](#) als einziger Bezirk in Hamburg im Oktober 2019 den [Klimanotstand](#) beschlossen.
 - In dem Beschluss heißt es: „Das Bezirksamt stellt bei sämtlichen klimarelevanten Beschlussvorlagen die jeweilige Auswirkung in den zuständigen Fachausschüssen dar. Dies gilt insbesondere bei der Erstellung von Bebauungsplänen. Die Bezirksversammlung verpflichtet sich, bei ihren Entscheidungen dem Klimaschutz eine hohe Priorität einzuräumen.“
 - Die Behörde für Umwelt und Energie (BUE) hat dazu im März 2020 Stellung genommen und angemerkt, dass die Erfassung der Klimawirkung bei der Erstellung von Bebauungsplänen im Rahmen des Umweltberichtes erfolgt. Für eine weitergehende Prüfung und Darstellung der Klimawirkungen aller Beschlussvorlagen müsse zunächst der Prüfumfang genauer definiert werden.

Klimavorbehalt und Klimacheck: Herangehensweise und Empfehlungen für die FHH



Bundesland	Klimavorbehalt/Klimanotstand	Klimacheck
Berlin	Klimanotlage 2019 ausgerufen.	Ein Klimacheck-Fragenkatalog für Beschlussvorlagen von 2022 ist online abrufbar.
Bremen	Beschluss der Bürgerschaft vom 03.12.2019 zur Einführung eines Klimavorbehalts.	Der Beschluss sieht eine Prüfung der Anträge und Vorlagen auf ihre Klimawirkung vor. Die genaue Umsetzung dieser Prüfung ist unklar.
Nordrhein-Westfalen		Rechts- und Verwaltungsvorschriften und eingesetzte Fördermittel müssen die Ziele des Klimaschutzgesetzes NRW unterstützen (§4(7) Klimaschutzgesetz NRW). Zudem Erlass eines Klimaanpassungsgesetzes in 2021 als rechtliche Grundlage für verpflichtende Klimachecks auf kommunaler Ebene. Derzeit wird ein Leitfaden für Kommunen entwickelt, wie der „Klimaresilienz-Check“ durchgeführt werden soll.
Thüringen		Die Landespolitik muss alle administrativen Entscheidungen vor dem Hintergrund der Ziele des Thüringischen Klimaschutzgesetzes treffen und diese in ihren Entscheidungsprozess einbeziehen (§2(5) ThürKlimaG).
Baden-Württemberg	Klimavorbehalt 2021 im Sofortprogramm für den Klimaschutz und die Energiewende festgelegt.	Klimachecks sollen für Straßenbauprojekte und Förderprogramme für Bauvorhaben und Gebäudenutzungen durchgeführt werden.
Sachsen-Anhalt		Klimacheck für Entscheidungen der Landesregierung im Klimaschutzprogramm 2020 vermerkt. Genaue Umsetzung unklar.
Schleswig-Holstein		Klimacheck für Entscheidungen auf Landesebene vom Landeskabinett im April 2022 beschlossen. Das Online-Tool mit Fragenkatalog orientiert sich an den SDGs der UN. Online noch nicht abrufbar.
Brandenburg		Das Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz entwickelt derzeit einen Klimacheck im Rahmen des Klimaplan Brandenburg.
Hamburg	Klimavorbehalt im Koalitionsvertrag 2020 als Prüfpunkt vermerkt.	
Bayern, Mecklenburg-Vorpommern, Saarland, Sachsen, Rheinland-Pfalz, Hessen, Niedersachsen	Derzeit keine Klimavorbehalte oder Klimachecks für Beschlussvorlagen auf Ebene der Bundesländer angekündigt.	

Klimanotlage

- Der Berliner Senat hat am 10. Dezember 2019 die Klimanotlage für das Land Berlin beschlossen. Ausschlaggebend war der zivilgesellschaftliche Appell.
- Mit diesem Senatsbeschluss bekennt sich der Berliner Senat zum 1,5°C-Ziel des Pariser Klimaabkommens und der Notwendigkeit, zusätzliche Maßnahmen zu ergreifen.
- Daraus folgten u.a. 2021 eine Novellierung des Berliner Energiewendegesetzes (EWG Bln) im Einklang mit dem Pariser Klimaschutzabkommen sowie die Verabschiedung eines umfangreichen [Maßnahmenpakets](#).
- Der Senat strebt hiernach an, „künftig alle seine Entscheidungen gezielt auf ihre [Auswirkungen auf den Klimaschutz](#) zu [überprüfen](#), und beauftragt die für Klimaschutz zuständige Senatsverwaltung, ein entsprechendes Prüfverfahren und Prüfkriterien zu entwickeln und dem Senat vorzulegen“.

Klimacheck

- Entwicklung eines **Leitfadens mit Fragenkatalog** zur Beurteilung der Klimawirkung von Senatsvorlagen.
- Der **Klimacheck** beinhaltet **drei Arbeitsschritte**, die von dem Senatsbeschlussvorlage einbringenden Referat durchgeführt werden:
 - Basisprüfung: Grundsätzliche Einschätzung, ob durch die Vorlage Auswirkungen auf das Klima zu erwarten sind
 - Hauptprüfung: Detaillierte Einschätzung des Ausmaßes der Auswirkungen auf das Klima
 - Optionale Ergänzungen und Verbesserungsmaßnahmen: Kann bspw. Prüfungen zur Klimawirkung enthalten, die im Vorfeld durchgeführt wurden, oder Informationen zu Maßnahmen, die bereits eingeplant sind.
- Die **Hauptprüfung** ist an sieben Handlungsfeldern ausgerichtet: Energieverbrauch von Gebäuden und Anlagen, Verkehr, Energieversorgung, Stadtgrün, Kreislaufwirtschaft, Öffentliche Beschaffung und Bewusstseinsbildung. Pro Handlungsfeld müssen maximal **fünf Fragen** beantwortet werden, je nachdem in welchem Umfang die Handlungsfelder betroffen sind.
- Der Klimacheck ist seit April 2021 **für Senatsvorlagen verpflichtend** durchzuführen (in Geschäftsordnung verankert), jedoch keine weiteren Rechtsfolgen (weitere Entscheidungen bezüglich der Senatsvorlage sind nicht rechtlich an das Ergebnis des Klimachecks gebunden)
- **Erheblichkeitsschwelle** liegt für die Stadt Berlin bei 100 t CO₂ /Jahr; Bewertungen erfolgen qualitativ und grob quantitativ und beinhalten Betriebsemissionen (inkl. Einsparungen) über Laufphase, aber keine grauen Emissionen (z.B. Bau). Quantitative Bewertungen auf Einzelmaßnahmenebene werden auf Basis einer Kosten-Nutzen-Abwägung nicht durchgeführt.
- Bei **Überschreitung der Schwelle** sollten Änderungsvorschläge gebracht werden, was aufgrund mangelnder Rechtsfolgen und des mit Änderungen verbundenen Aufwands noch nicht praktiziert wird
- **Ergebnisse** des Klimachecks sowie Senatsbeschlüsse sind **nicht öffentlich zugänglich**

Bisherige Erfahrungen und vorgesehene Weiterentwicklungen

- Ein erstes strukturiertes **Feedback** wurde im August 2021 aus vertieften Gesprächen mit Anwenderinnen und Anwendern der verschiedenen Senatsbehörden eingeholt. Ergebnis: Leitfaden ist grundsätzlich anwenderfreundlich.
- **Zeitbedarf** zur Durchführung des Klimachecks in der Praxis: 30-90 Minuten.
- Geschätzt wird, dass rund **ein Drittel** der Vorlagen klimarelevante Auswirkungen haben.
- Noch **kein erheblicher Einfluss auf Senatsentscheidungen**, da keine gesetzliche Verpflichtung zur Einbeziehung der Ergebnisse besteht
- Klimacheck dient bisher vor allem der **informierten Entscheidung** des Senats und der **Sensibilisierung** der Verwaltung für das Thema Klimaschutz
- Zu den **Kosten** des Verfahrens liegen keine öffentlichen Angaben vor
- Im Herbst 2022 ist eine **Evaluierung** des Instruments vorgesehen.
- Eine Ausweitung des Klimachecks auch auf das Themenfeld **Klimaanpassung** ist angedacht.
- Ebenfalls angedacht ist die künftige Berücksichtigung „**grauer Emissionen**“.
- Ausweitung auf die **bezirkliche Ebene** in Form einer angepassten Version in Vorbereitung. Pilothaft für Bezirk Berlin Mitte für bezirkseigene Vorlagen.

Beispiel München

- Die Stadt München hat im Dezember [2019](#) den Klimanotstand ausgerufen und darauf aufbauend eine Klimaschutzprüfung aller relevanten Beschlüsse der Stadtverwaltung festgelegt.
- Im Juli [2021](#) wurde beschlossen, eine Klimaprüfung von Beschlussvorlagen in einer einjährigen Pilotphase zu testen. Zunächst beschränkt sich die Prüfung auf das Planungsreferat, das Baureferat, das Kommunalreferat und das Referat für Bildung und Sport.
- Die Prüfung wird vom jeweiligen Referat vorgenommen und vom Referat für Klima- und Umweltschutz mitgezeichnet.
- Verwendet wird ein Excel-Tool „[Klimawirkungsprüfung](#)“, das u.a. vom ifeu-Institut erstellt und vom Bundesumweltministerium gefördert wurde.
- Abbildung 1 zeigt den Ablauf einer Klimawirkungsprüfung in München (RKU = Referat für Klima- und Umweltschutz; KWP = Klimawirkungsprüfung).

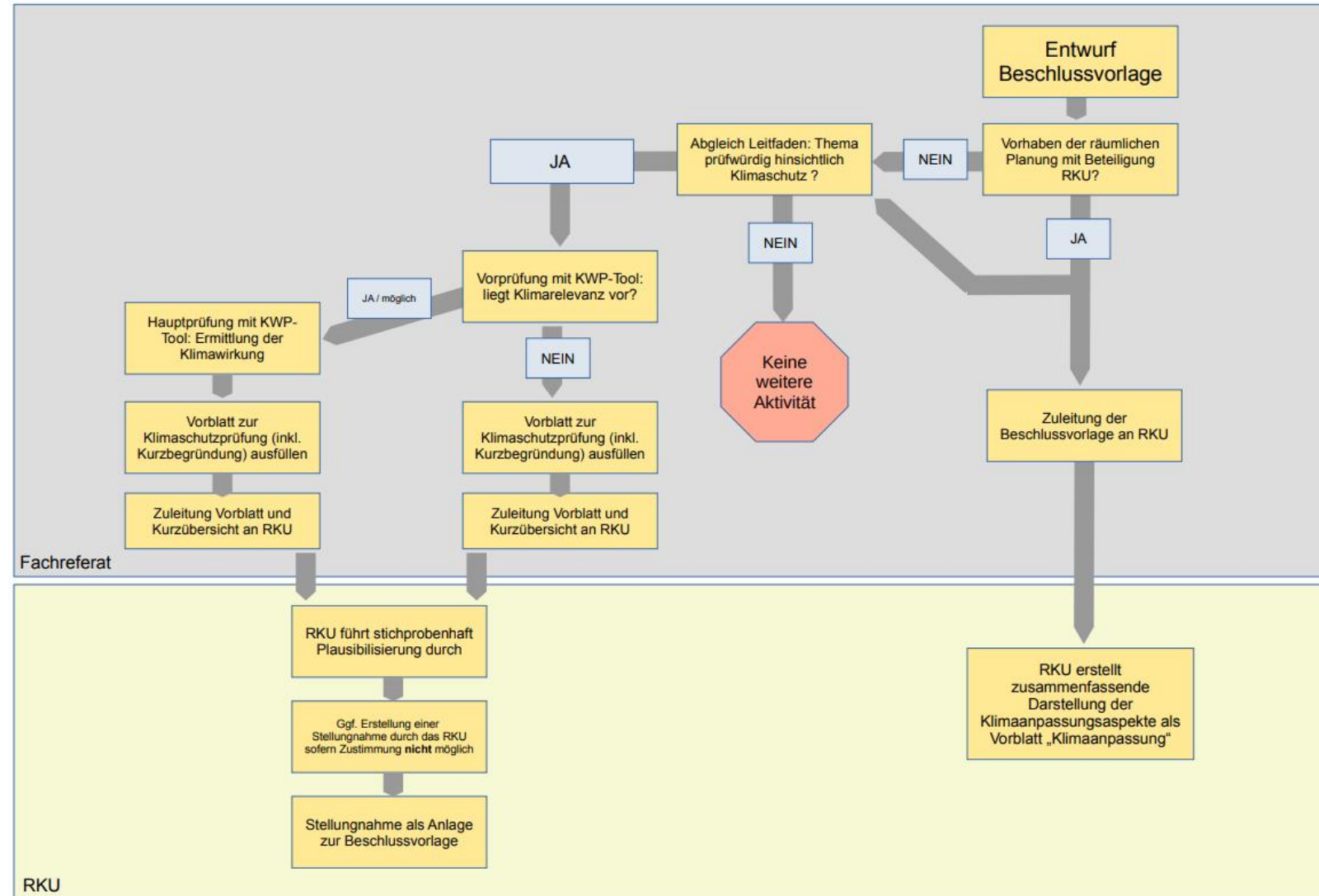


Abb.1: Klimawirkungsprüfung München
Quelle: [Landeshauptstadt München 2021](#)

- Die [Stadt Jena](#) hat 2019 den Klimanotstand ausgerufen und strebt mit dem Beschluss ebenfalls umfangreichere Maßnahmen zur Eindämmung der Klimakrise an, darunter eine Klimaverträglichkeitsprüfung/Klimacheck für sämtliche Stadtratsbeschlüsse.
- Der Klimacheck soll prozessbegleitend, also bereits bei der Erstellung von Beschlussvorlagen, durchgeführt werden.
- Verantwortlich für die Durchführung ist die antragstellende Person.
- Der Klimacheck ist online abrufbar und als Formblatt in der Beschlussvorlage zu ergänzen.
- Der Klimacheck ist zweistufig aufgebaut:
 1. Vorprüfung: Dient dazu, nicht klimarelevante Beschlüsse, wie bspw. die Widmung von Straßen auszusortieren. Klimarelevante Beschlussvorlagen werden in allgemeine Beschlussvorlagen und Beschlussvorlagen zu kommunalen Hochbaumaßnahmen sortiert.
 2. Hauptprüfung: Bei allgemeinen Beschlussvorlagen mit Klimarelevanz müssen 12 Leitfragen zu sechs Klimaschutz-Kriterien (THG-Emissionen, Erneuerbare Energien, Energieverbrauch, Mobilität, Vegetation, Flächeninanspruchnahme) beantwortet werden. Bei kommunalen Hochbaumaßnahmen sind stattdessen die THG-Emissionen zu bemessen. Das Vorhaben ist anschließend anhand der Daten von einer erheblichen Erhöhung bis zu einer erheblichen Reduktion der kommunalen THG-Emissionen einzustufen.

Weitere Kommunen, die einen Klimacheck/Klimarelevanzprüfung/Klimawirkungsprüfung für ihre Beschlussvorlagen durchführen:

Kommune	Wirkung des Klimachecks
Aachen	Der Klimacheck ist ab sofort für alle Vorlagen durchzuführen, die das Klima beeinflussen. Das Ergebnis dient in erster Linie zur Sensibilisierung der Mitarbeitenden und als Entscheidungshilfe. Die Folgen aus einer negativen Bewertung beschränken sich auf eine angestrebte Kompensation der Emissionen, deren Umfang (wenn kompensiert wird) ebenfalls im Rahmen der Prüfung vermerkt wird. Es soll ein System innerstädtischer Kompensation entwickelt werden. Die Umsetzung des Klimachecks habe keine finanziellen Auswirkungen.
Ennepetal	Der Klimacheck dient vorrangig zur Reflexion und als Kommunikationsinstrument von Vorhaben. Genau beziffert werden die benötigten Ressourcen nicht. Ein personeller und finanzieller Mehraufwand existiert, lässt sich jedoch nicht konkret beziffern.
Gießen	Der Klimacheck dient vorrangig zur Reflexion und als Kommunikationsinstrument. In einer Testphase bis Ende 2022 sind nur ausgewählte Ämter einbezogen. Ein Klimacheck wurde u.a. exemplarisch für den Bebauungsplan Nr. SCH 08/04 „Erweiterung Firma Bieber + Marburg II“ durchgeführt.
Göttingen	Der Klimacheck dient vorrangig zur Reflexion und als Kommunikationsinstrument. Im Zuge des zweistufigen Prüfverfahrens <u>kann</u> bei einer geringfügigen Belastung die Entscheidung gegen klimafreundlichere Alternativen begründet werden, bei einer erheblichen Belastung <u>muss</u> diese Begründung zwingend vorliegen. Die Bewertung erfolgt qualitativ, da der Arbeitsaufwand einer detaillierten Berechnung mit den vorhandenen Personalkapazitäten nicht abgedeckt werden kann.
Konstanz	Der Klimacheck dient vorrangig zur Reflexion und als Kommunikationsinstrument, verbunden mit der Prüfung von Alternativen. Er soll frühzeitig durchgeführt werden, um ggf. noch Änderungen zu ermöglichen. Als Problem bei der Umsetzung wurde erkannt, dass die Frage nach der grundsätzlichen Klimawirkung häufig verneint wird, um den weiteren Prüfprozess zu vermeiden.
Essen	Der Klimacheck dient vorrangig als Reflexions- und Kommunikationsinstrument. Optimierungsmöglichkeiten, Alternativen und die Bezifferung der CO ₂ -Emissionen (quantitativ, sonst qualitativ) sollen soweit möglich angegeben und begründet werden.
Karlsruhe	Der Klimacheck dient vorrangig als Reflexions- und Kommunikationsinstrument. Bei einer negativen Einstufung muss verpflichtend auch eine klimafreundlichere Alternative angegeben werden. Die Entscheidung wird vom Gemeinderat getroffen.
Regensburg , Potsdam , Rietberg , Gelsenkirchen , Dresden , Bochum	Dient als Reflexions- und Kommunikationsinstrument. Die Folgen beschränken sich auf die begründete Prüfung von Alternativen.

Klimavorbehalt und Klimacheck: Herangehensweise und Empfehlungen für die FHH



Kriterium	Ausgestaltungsmöglichkeiten
Ziel und Wirkung	<ul style="list-style-type: none"> - Informationsbereitstellung für und Sensibilisierung der Verwaltung und politischen Entscheidungsträger - Informationsbereitstellung für die Öffentlichkeit - Bewertung von neuen Projekten und Vorhaben hinsichtlich ihrer Wirkung auf THG-Emissionen - Bewertung von Bestandsmaßnahmen hinsichtlich ihrer Wirkung auf THG-Emissionen - Entscheidungskriterium für die Umsetzung von Projekten und Vorhaben
Bewertungsgegenstand	<ul style="list-style-type: none"> - Einzelne Projekte, die kein Umwelt- oder Klimathema betreffen, werden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die THG-Emissionen geprüft. - Alle Projekte und Vorhaben werden hinsichtlich ihrer Auswirkung auf die THG-Emissionen geprüft - Die Prüfung erfolgt gegenüber einem definierten Emissionsbudget
Erheblichkeitsschwelle Ab welchem Punkt hat eine Beschlussvorlage eine erhebliche Klimawirkung (im negativen Sinn)?	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitative Erheblichkeitsschwelle, z.B. Erheblichkeit ab einer Negativprüfung von 5 Wirkungskriterien, die sich negativ auf die THG-Emissionen auswirken gegeben - Quantitative Erheblichkeitsschwelle, z.B. Erheblichkeit ab einem Nettoausstoß von 1.000 t CO₂ gegeben; - Beschlussvorlage ist klimarelevant, wenn die dadurch emittierten Emissionen einen bestimmten Anteil des Sektorziels ausmachen, etc.
Datenbasis zur Definition einer quantitativen Erheblichkeitsschwelle Anhand welcher Datenbasis wird die Erheblichkeitsschwelle bzw. die Klimarelevanz einer Beschlussvorlage festgelegt?	<ul style="list-style-type: none"> - Verbleibendes CO₂-Budget bis zur anvisierten Klimaneutralität. Dies setzt voraus, dass ein Emissionsbudget festgelegt wird. Dies ist für HH aktuell nicht absehbar. - Emissionen von allen Einwohnern und Industrie des betrachteten Gebiets - Amtliche Energiestatistik mit Sektorzielen - Ermittlung eines Schwellenwertes auf Basis relevanter Emissionsdaten der GEMIS-Datenbank
Bewertung/Quantifizierung Wie erfolgt die Bewertung einer Beschlussvorlage und wie ausführlich wird diese durchgeführt?	<ul style="list-style-type: none"> - Qualitative Bewertung und grobe quantitative Bewertung der Auswirkung auf die THG-Emissionen von Beschlussvorlagen - Mögliche Bestandteile einer qualitativen Bewertung: Auswirkung auf den Einsatz erneuerbarer Energien, Auswirkung auf das Mobilitätsverhalten, Auswirkung auf Investitionsentscheidungen oder Verhaltensänderungen - Ausführliche quantitative Bewertung der Auswirkung auf die THG-Emissionen von Beschlussvorlagen (mögliche Bestandteile: Betriebsemissionen und Einsparungen über Lebenszeit, Bau/Errichtung) - Nutzung eines Evaluationstools (z.B. ifeu) - Frühzeitige Integration in Entwicklungsprozess

Kriterium	Ausgestaltungsmöglichkeiten
<p>Prüfungsphase Aus welchen Schritten besteht der Prüfprozess?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Integration der Prüfung in vorhandene Abläufe und Nutzung bestehender Instrumente und Methoden. - Vorprüfung: (nach IFEU: qualitative Fragen; Prüfung, ob das Vorhaben grundsätzlich klimarelevant ist und seine Klimawirkung genauer betrachtet werden sollte. - Hauptprüfung: nach IFEU: ausdifferenziertere qualitative und quantitative Fragen. - Vorschlag von Alternativen, sobald ein Vorhaben relevante negative Klimawirkungen hat. - Wiederholende Prüfung als iterativen Prozess - Forderung einer Wirtschaftlichkeitsberechnung unter Berücksichtigung von Klimafolgekosten
<p>Rechtsfolge Welche Rechtsfolge hat das Erheblichkeitsschwelle überschreitende Ergebnis des Klimachecks?</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Keine Rechtsfolge, dient lediglich als Information für Entscheider - Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle erfordert die Prüfung von Alternativen - Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle erfordert die Überarbeitung/Änderung der eingebrachten Beschlussvorlage - Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle erfordert die Überarbeitung/Änderung der eingebrachten Beschlussvorlage und deren Ablehnung bei unzureichender Adjustierung - Zu kläre ist, wie mit Zielkonflikten umgegangen wird (z.B. Klimaschutz vs. Wirtschaftlichkeit)
<p>Kompetenzen / Zuständigkeiten a) Welche Stelle führt den Klimacheck durch? b) Welche Stelle trifft Entscheidung bezüglich des weiteren Verlaufs nach der Durchführung des Klimachecks (Überarbeitung/ Ablehnung der Beschlussvorlage)</p>	<p>a)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Stelle, die Beschlussvorlage einbringt (Vorteil: Know-how zur Beschlussvorlage, keine Einarbeitung hierin notwendig; Nachteil: evtl. geringes Know-how zur Klimaschutzbewertung, Bewertung könnte zugunsten der Beschlussvorlage beeinflusst werden); - bei besonders klimarelevanten Vorlagen Zweitprüfung durch weitere Stelle - Zentrale interne Bewertungsstelle (Vorteil: unabhängigere Bewertung, Entwicklung einer Bewertungsroutine; Nachteil: Einarbeitung in Materie der Beschlussvorlage notwendig) - Zentrale externe Bewertungsstelle <p>b)</p> <ul style="list-style-type: none"> - Gesetzgebende Stelle - Gesetzgebende Stelle und zusätzliche beratende Stelle
<p>Verfahrenstransparenz Veröffentlichung der Ergebnisse bzw. Einbezug der Öffentlichkeit</p>	<ul style="list-style-type: none"> - Offenlegung des Prüfprozesses und/oder der Ergebnisse und/oder der Stellungnahmen - Aktive Beteiligung der Öffentlichkeit, z.B. Einbindung öffentlicher Gremien

Welche Wirkung kann ein Klimacheck entfalten?

Die Wirkung eines Klimacheck hängt von der jeweiligen Ausgestaltung ab.

Der Klimacheck kann

- der Information, Sensibilisierung und Bewusstseinsbildung dienen. Auch wenn eine qualitative und grobe quantitative Abschätzung erfolgen sollte, ist in diesem Fall die konkrete Definition von Erheblichkeitsschwellen, Prüfung und Kontrolle oder Rechtsfolge weniger relevant. In diesem Fall hilft der Klimacheck bei der Abschätzung der Folgen von Vorhaben auf das Klima und kann bereits als Entscheidungshilfe dienen.
- zudem als kommunikatives Instrument genutzt werden, Symbolkraft entwickeln und so dem Thema Klimaschutz eine größere Präsenz in der kommunalen Entscheidungsfindung einräumen.
- dazu führen, dass zunehmend klimafreundlichere Vorhaben und Maßnahmen vorgeschlagen und entsprechend umgesetzt werden. Die Vorgabe, dass bei bedeutenden Auswirkungen auf das Klima oder Überschreitung einer definierten Erheblichkeitsschwelle Alternativen geprüft werden sollen, kann dazu führen, dass emissionsärmere Alternativen angedacht, diskutiert oder geprüft und eingebracht werden.
- zur Umstrukturierung von Klimaschutzprogrammen und kommunalen Haushaltsplanungen führen.

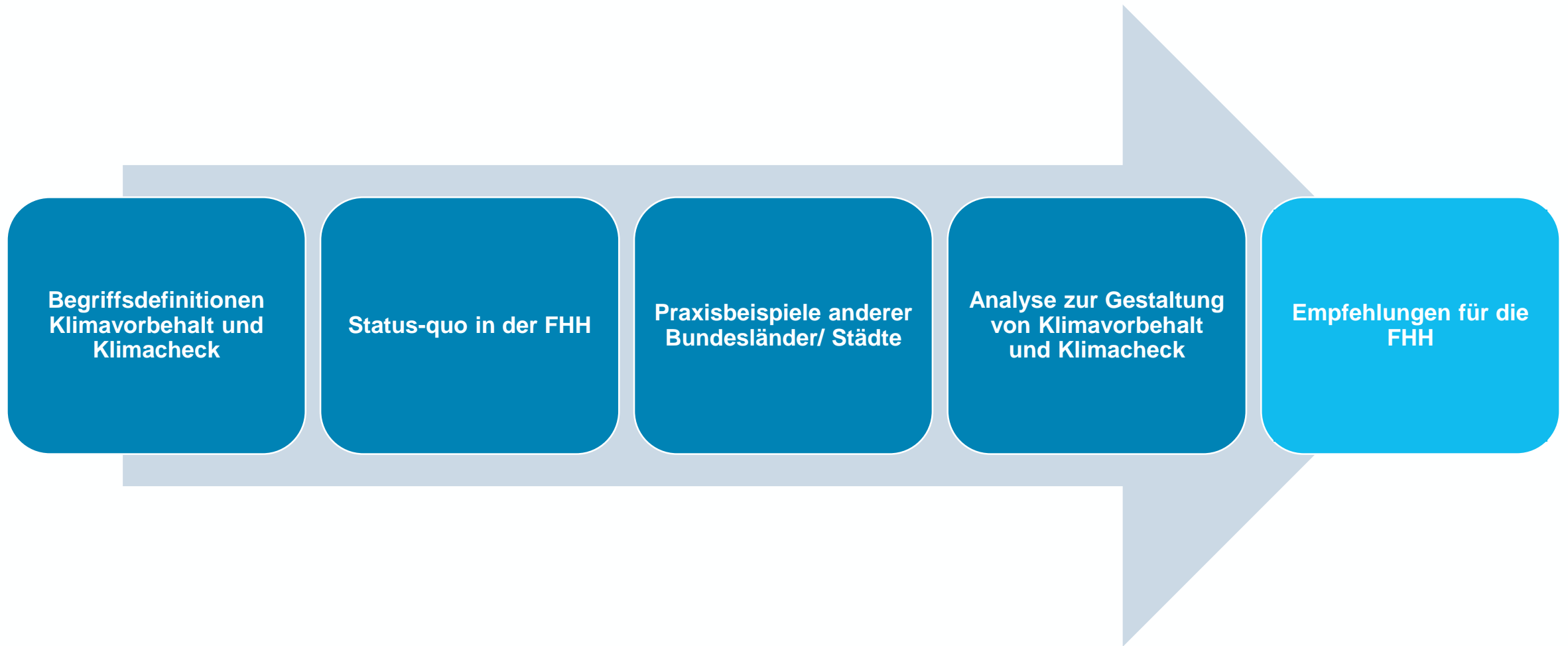
Die Wirkung ist stark abhängig von der gewählten Rechtsfolge eines Klimachecks. So kann er dazu führen, dass die Auswirkungen kommunaler Entscheidungen auf das Klima zumindest mitdiskutiert werden. Die Wirkung kann auch bis hin zu einer verpflichtenden Prüfung von Beschlüssen reichen oder zu der Vorgabe führen, dass zukünftige Beschlüsse klimaneutral sein müssen.

- Ebenfalls kann Multiplikatoreffekt berücksichtigt werden, den der kommunale Klimacheck in der Öffentlichen Wahrnehmung haben kann. Andere gesellschaftliche Akteure können motiviert werden, dem kommunalen Vorbild zu folgen.
- Die Anwendung einer einfachen Form des Klimachecks kann zu einer kontinuierlichen Erweiterung führen. So können z.B. die Berücksichtigung von Klimaanpassung und grauen Emissionen integriert werden, die Rechtsfolge kann schrittweise verschärft oder die Erheblichkeitsschwellen abgesenkt werden.

Der Klimacheck kann auch negative Wirkungen haben:

- Gegner des Klimachecks können kritisieren, dass dem Thema Klimaschutz zu viel Raum bei kommunalen Entscheidungen beigemessen wird, der Aufwand zu groß ist und zusätzliche Kosten anfallen.
- Je nach Ausgestaltung kann von grundsätzlichen Befürwortern die geringe Auswirkung auf tatsächlich Emissionsreduktionen kritisiert werden.

Klimavorbehalt und Klimacheck: Herangehensweise und Empfehlungen für die FHH



- Die **Einführung** eines Klimachecks für die FHH ist aus Sicht der Auftragnehmer sinnvoll, da
 - auf diese Weise deutlich wird, dass Klimaschutz in Hamburg ernst genommen wird und die Überprüfung aller Vorhaben von der Bürgerschaft und dem Senat gewollt ist;
 - das Thema der Auswirkung von Vorhaben, Maßnahmen und Projekten auf die THG-Emissionen ins Bewusstsein aller Beteiligten rückt und auch die Klimafolgen von Vorhaben, die auf den ersten Blick nicht mit Umwelt- oder Klimathemen verknüpft sind, sichtbar werden;
 - der Austausch über die Klimaschutzwirkung einzelner Vorhaben intensiviert wird;
 - der Klimacheck Transparenz hinsichtlich der Klimaschutzwirkung beschlossener kommunaler Vorhaben schafft.
 - die Klimawirkung als Entscheidungskriterium für Vorhaben aufgenommen werden kann.
- Auf dem Vorblatt von Senatsdrucksachen der FHH wird bereits über einen Prüfpunkt erfasst, ob sich das Vorhaben auf das Klima auswirkt. Sowohl für die fortschreitende Sensibilisierung der Beteiligten als auch für die Umsetzung als Steuerungsinstrument sind jedoch weitere Informationen zu der Intensität der Auswirkung eines Vorhabens auf das Klima notwendig.
- Um eine konsistente und einfache Bearbeitung des Klimachecks zu ermöglichen, sind Handreichungen zur Umsetzung und ggfls. ein Excel Rechen-Tool für die Bilanzierung sinnvoll. Um Vergleichbarkeit zu gewährleisten und die Erfassung praktikabel zu gestalten, sollten Daten zu Emissionsfaktoren und der Rahmen für eine qualitative Beurteilung zur Verfügung gestellt werden.
- Eine Prozessdarstellung, wie im Beispiel München macht die Durchführung des Klimacheck transparent. In diese Darstellung können Prüfschritte und Konsequenzen bei Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle integriert werden.

- Grundsätzlich trägt der Klimacheck zur Information und Sensibilisierung der Beteiligten bei.
- Ein Klimacheck, der die Beurteilung von Vorhaben an Hand definierter Kriterien beinhaltet geht über die bisherige Kontrollabfrage auf den Vorblättern Senatsdrucksachen hinaus. Durch die qualitative Beurteilung und quantitative Abschätzung werden die Auswirkungen von Vorhaben verdeutlicht und können besser hinsichtlich ihrer Relevanz eingeschätzt werden. Definierte Beurteilungskriterien führen darüber hinaus zu einer objektiveren Einschätzung.
- Als Transparenzinstrument signalisiert er die Bedeutung von Klimaschutz in der FHH und adressiert den Umgang mit relevanten Klimaauswirkungen. So kann der Klimacheck für die interne als auch externe Kommunikation hinsichtlich von Vorhaben der FHH genutzt werden.
- Um Vorbehalte abzubauen, Erfahrungen bei der Umsetzung zu sammeln und die Wirksamkeit schrittweise zu erhöhen, kann der Klimacheck stufenweise eingeführt werden. So kann erreicht werden, dass er zur Ausarbeitung und Prüfung alternativer Vorschläge führt oder bewirken kann, dass die Klimawirkung zum Entscheidungskriterium für Vorhaben wird.
- Zudem kann überprüft werden, inwieweit zukünftig zu erlassende Gesetze und Verordnungen mit den fixierten Klimazielen im Einklang stehen.
- Langfristig könne so Vorlagen und Anträge an Bürgerschaft und Senat transparent auf ihre Auswirkung auf das Klima geprüft werden. Bei allen Gesetzesvorhaben müsste im Zuge eines Klimachecks deren Klimaverträglichkeit bzw. die Kohärenz mit den Klimazielen der FHH nachgewiesen werden. Klimaschutzbelange würden damit stärker in alle Politikbereiche integriert werden.

- Soll neben dem quantitativen Schwellenwert auch eine qualitative Erheblichkeitsschwelle festgelegt werden? Zahlreiche kommunale Vorhaben entfalten lediglich eine indirekte Wirkung auf die Veränderung von Treibhausgasreduktionen. Nichtsdestotrotz können sie dennoch grundlegend für kommunalen Klimaschutz sein, wie zum Beispiel der Aufbau von Ladeinfrastruktur oder die Einführung lenkender Fördermaßnahmen. Da eine Quantifizierung der THG-Emissionen in diesen Fällen jedoch schwierig sein kann, ist die Integration einer qualitativen Bewertung wichtig.
- Welche Wirkung wird mit der Klimaschutzprüfung intendiert? Die Umsetzung des Klimachecks kann variieren je nachdem, ob er vorrangig der Information und Sensibilisierung von Verwaltung und politischen Entscheidungsträgern dienen, eine Selbstverpflichtung des Senats sein oder Transparenz und öffentliche Kontrolle ermöglichen soll. Sobald der Klimacheck ein Entscheidungskriterium für die Umsetzung von Maßnahmen werden und damit eine **Lenkungswirkung** entfalten soll, ist eine konkretere Umsetzungsregelung und Kontrolle notwendig. Diese kann durch interne Prüfung oder öffentliche Transparenz erreicht werden.
- In diesem Zusammenhang ist auch zu klären, wie mit **Zielkonflikten** umgegangen werden soll (z.B. Klimaschutz vs. Wirtschaftlichkeit oder Anpassung an die Folgen des Klimawandels).
- Wie kann die Klimaschutzprüfung in **vorhandene Abläufe** integriert werden und welche bereits bestehenden Instrumente und Methoden können genutzt werden? Welche zusätzlichen Hilfsmittel sollten zur einheitlichen Nutzung zur Verfügung gestellt werden? Dies kann zu einer größeren Akzeptanz unter den Mitarbeitenden führen und die Umsetzung der Klimaschutzprüfung erleichtern.
- Definition der **Rolle der Leitstelle Klima**: welche Rolle soll die LS Klima bei der Entwicklung eines Klimacheck übernehmen? Soll die LS Klima in der Umsetzung der Klimawirkungsprüfung eine beratende oder prüfende Rolle einnehmen? Wie wird sie in den Prüfprozess eingebunden?

Kriterium	Ausgestaltung
Bewertungsgegenstand	Der Klimacheck sollte als ein übergreifendes Instrument der FHH entwickelt und mit dem Hamburger Klimaplan verzahnt werden. Im Hamburger Klimaplan werden die Klimaziele der FHH operationalisiert. Daher sollte der Klimacheck als übergreifendes Instrument eingeführt und alle Projekte und Vorhaben hinsichtlich ihrer Wirkung auf diese Ziele geprüft werden.
Bewertung/Quantifizierung	Es sollte eine qualitative Bewertung und grobe quantitative Bewertung der Klimawirkung von Beschlussvorlagen erfolgen. Die Nutzung eines bereits vorhandenen Evaluationstools (z.B. ifeu, Ramboll Berlin) wäre anzuraten. Kriterien für die qualitative Beurteilung sind festzulegen. Eine quantitative Bewertungen auf Einzelmaßnahmenebene sollte aus Kosten-Nutzen-Abwägung nicht durchgeführt werden.
Prüfungsphase	Ziel sollte die Integration der Prüfung in vorhandene Abläufe und die Nutzung bestehender Instrumente und Methoden sein. Hierbei wäre ein 2-stufiges Verfahren anzuraten: eine Vorprüfung an Hand qualitativer Fragen hinsichtlich der grundsätzlichen Klimarelevanz eines Vorhabens, sowie eine Hauptprüfung, die qualitative und quantitative Fragen umfasst. Ferner sollte eine Abwägung von Alternativen beinhaltet sein, sobald ein Vorhaben negative Klimawirkungen hat.
Erheblichkeitsschwelle	<p>Für die Anwendung des Klimachecks sollte eine Erheblichkeitsschwelle eingeführt werden, über die insbesondere die Maßnahmen identifiziert werden, die eine große Wirkung auf Treibhausgase haben.</p> <p>Hier könnte ein THG-Emission von 1.000 t CO₂-Äquivalenten ein für eine Großstadt und Industriestandort wie Hamburg angemessenes Maß darstellen. Diese entsprechen in etwa den jährlichen CO₂-Emissionen von 50 Haushalten.</p> <p>Der Bezirk Berlin Mitte verwendet den Schwellenwert von 100 t CO₂ pro Jahr. Das Land Berlin bezieht sich auf 1.000 t CO₂, weitere Kommunen haben sich ebenfalls eine Schwelle von 100 t CO₂ /Jahr gesetzt.</p> <p>Bei einer zeitlich abgestuften Einführung des Klimachecks, können zu einem späteren Zeitpunkt für einzelne Sektoren unterschiedliche Erheblichkeitsschwellen festgelegt werden.</p> <p>Zur Beurteilung von Vorhaben mit indirekter Wirkung auf den Klimaschutz sollte die qualitative Erheblichkeitsschwelle ausreichende Hinweise auf die Relevanz anzeigen.</p>
Datenbasis zur Definition einer quantitativen Erheblichkeitsschwelle	Zur umfassenden Beurteilung der Klimawirkung eines Vorhabens sollten die THG Emissionen des gesamten Lebenszyklus der das Vorhaben betreffenden Elemente berücksichtigt werden. Die Fokussierung auf die Energieverbrauchsdaten würde hier zu kurz greifen. Lebenszyklusdaten können zum Beispiel der GEMIS-Datenbank entnommen werden. Auch hier ist es notwendig eine qualitative Beurteilung zu ermöglichen.

Kriterium	Ausgestaltung
Verfahrenstransparenz	<p>Die Ergebnisse des Klimachecks und die Dokumentation des Prüfprozesses sollten in Anlehnung an § 3 des Hamburgisches Transparenzgesetzes in geeigneter Form veröffentlicht werden. Diese Veröffentlichung der Ergebnisse kann bereits dazu beitragen, dass bei hohen erwarteten Emissionen alternative Vorhaben geprüft werden.</p> <p>Dabei ist zu berücksichtigen, dass in Hamburg Senatsdrucksachen im Gegensatz zu Bürgerschaftsdrucksachen nicht veröffentlicht werden. Hier ist zu klären, in welchem Rahmen der Klimacheck in der FHH umgesetzt werden soll.</p>
Rechtsfolge	<p>Die fehlenden Rechtsfolgen der bisher in den Kommunen etablierten Klimachecks stehen im Mittelpunkt der öffentlichen Kritik dieses Instruments. Die sukzessive verpflichtende Berücksichtigung der Ergebnisse des Klimachecks im Rahmen der politischen Entscheidungsfindung wäre anzuraten. Hierfür wäre eines zeitlich abgestuftes Herangehen sinnvoll:</p> <ul style="list-style-type: none">- 2023-2024: Veröffentlichung der Ergebnisse des Klimachecks.- 2025-2026: Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle erfordert die Prüfung von Alternativen- 2027-2029: Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle erfordert die Überarbeitung/Änderung der eingebrachten Beschlussvorlage- Ab 2030: Überschreitung der Erheblichkeitsschwelle erfordert die Überarbeitung/Änderung der eingebrachten Beschlussvorlage und deren Ablehnung bei unzureichender Adjustierung
Kompetenzen/Zuständigkeiten	<p>Die Zuständigkeit sollte bei der Fachbehörde liegen, die die Entscheidungsvorlage einbringt. Eine Einbindung der Leitstelle Klima als beratende und unterstützende Instanz kann im Bedarfsfall erfolgen.</p>

- Abgeordnetenhaus Berlin (2019): Berlin handelt in Anerkennung der Klimanotlage. Drucksache 18/2383. [Berlin_Klimanotlage.pdf \(climatealliance.org\)](#) (29.08.2022).
- Ausschuss für Klima- und Umweltschutz München (2021): Beschluss zu TOP 2 ö (Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen). Öffentliche Sitzung des Ausschusses für Klima- und Umweltschutz vom 20.07.2021. [RatsInformationsSystem München - Sitzungen - Ausschuss für Klima- und Umweltschutz 20. Juli 2021 - Öffentliche Tagesordnung \(muenchen.de\)](#) (29.08.2022).
- Bezirksversammlung Altona (2019): Drucksache. Weltweiter Klimanotstand: Altona wird Klimaschutz-Bezirk Beschlussempfehlung des Ausschusses für Klimaschutz, Umwelt und Verbraucherschutz. Drucksache 21-0123.3. [21-0123.3 - Weltweiter Klimanotstand: Altona wird Klimaschu... - Altona \(bv-hh.de\)](#) (29.08.2022).
- Bremische Bürgerschaft (2020): Beschlussprotokoll. 7. Sitzung. Nr. 20/102 - 20/123. [Beschlussprotokoll 20/7 \(bremische-buergerschaft.de\)](#) (29.08.2022).
- Bundes-Klimaschutzgesetz (KSG)(2019): [KSG.pdf \(gesetze-im-internet.de\)](#)
- Bündnis 90/Die Grünen & CDU Baden-Württemberg (2021): Jetzt für Morgen. Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg. [Jetzt für morgen - Der Erneuerungsvertrag für Baden-Württemberg \(baden-wuerttemberg.de\)](#) (29.08.2022).
- DifU (2021): Mach dein Projekt. Zum Klimacheck für Ratsbeschlüsse. [Mach Dein Projekt zum Klimacheck für Ratsbeschlüsse \(difu.de\)](#) (09.06.2022)
- Naturstrom AG (2022): Nachgefragt. „Mehr Transparenz im Vorfeld von Entscheidungen“. [Klimacheck Berlin: Mehr Transparenz im Vorfeld von Entscheidungen – energieukunft](#) (29.08.2022).
- Falterer, F., Hafner, S., Miosga, M. & Schiffner, J. (2020): Das Klima-Handbuch für Kommunen. [index.php \(fes.de\)](#) (08.06.2022)
- Freistaat Thüringen (2018): Thüringer Gesetz zum Klimaschutz und zur Anpassung an die Folgen des Klimawandels. I.d.F.d.B. vom 18. Dezember 2018. <https://landesrecht.thueringen.de/bsth/document/jlr-KlimaSchGTHpELS> (29.08.2022).
- Groth, B., Groth, M. & Bender, S. (2021): https://www.helmholtz-klima.de/sites/default/files/medien/dokumente/Case-Study-I_Klimanotstand_Hintergrundpapier_2021_06_23.pdf (15.06.2022).
- Hirschl, B. & Pfeifer, L. (2020): Kommunen im Klimanotstand: Wichtige Akteure für kommunalen Klimaschutz. Kurzstudie zu Prozessen, Eigenschaften und Schwerpunkten. IÖW 71/20. https://www.ioew.de/fileadmin/user_upload/BILDER_und_Downloaddateien/Publikationen/2020/IOEW_DP71_Klimanotstand_in_Kommunen.pdf (08.06.2022)
- Ifeu & Stadt Konstanz (2022): Klimaschutzstrategie Konstanz. Endbericht. [2022-02_Endbericht_Klimaschutzstrategie.pdf \(konstanz.de\)](#) (29.08.2022).
- Klimaschutz- und Energieagentur Niedersachsen GmbH (2020): Prüfung und Bewertung kommunaler Beschlussvorlagen auf Klimarelevanz. [*KEAN_Handreichung_Beschlussv.-Pruefung_fin.pdf \(klimaschutz-niedersachsen.de\)](#) (09.06.2022)

- Land Sachsen-Anhalt (o.J.): Klimaschutzprogramm 2020 des Landes Sachsen-Anhalt. [Microsoft Word - KlimaschutzProgramm2020_Endfassung3.doc \(einewelt-isa.de\)](#) (29.08.2022).
- Landeshauptstadt Dresden (2021): Dresdner klimacheck startet. Stadt veröffentlicht Auswirkungen von Bau-, Verkehrs- und Energieversorgungsvorhaben auf das Klima. [Dresdner Klimacheck startet \(dresden.de\)](#) (29.08.2022).
- Landeshauptstadt München (2021): Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen. Sitzungsvorlage 20-26 / V 03535. [RatsInformationssystem München - Sitzungsvorlagen - Sitzungsvorlage 20-26 / V 03535 \(muenchen.de\)](#) (29.08.2022).
- Landeszentrale für politische Bildung Hamburg (2020): Verfassung der Freien und Hansestadt Hamburg. [HH Verfassung 2020 31.8.2020.indd \(hamburg.de\)](#) (29.08.2022).
- Ministerium des Innern des Landes Nordrhein-Westfalen (2022): Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes in Nordrhein-Westfalen i.d.F.d.B. vom 08. Juli 2021. [SGV Inhalt : Gesetz zur Neufassung des Klimaschutzgesetzes Nordrhein-Westfalen | RECHT.NRW.DE](#) (29.08.2022).
- Ministerium für Energiewende, Klimaschutz, Umwelt und Natur Schleswig-Holstein (2022): In Punkto Nachhaltigkeit mit gutem Beispiel voran: Kabinett beschließt Klima- und Nachhaltigkeitscheck. [schleswig-holstein.de - Medieninformationen - In Punkto Nachhaltigkeit mit gutem Beispiel voran: Kabinett beschließt Klima- und Nachhaltigkeitscheck](#) (29.08.2022).
- Institut für ökologische Wirtschaftsforschung (IÖW) & Ministerium für Landwirtschaft, Umwelt und Klimaschutz (MLUK) Brandenburg (2022): Zwischenbericht zum Gutachten für den Klimaplan Brandenburg
- Ramboll Management Consulting GmbH (2022): Klimacheck. Prüfung von BA-Vorlagen auf ihre Auswirkungen auf den Klimaschutz.
- Referat für Klima- und Umweltschutz München (2019): Einführung einer Klimaprüfung bei Beschlussvorlagen. Sitzungsvorlage Nr. 20-26 / V 03535. [6668544 \(muenchen.de\)](#) (29.08.2022).
- Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Klima- und Verbraucherschutz Berlin (2021a): Klimanotlage in Berlin. <https://www.berlin.de/sen/uvk/klimaschutz/klimaschutzpolitik-in-berlin/klimanotlage/> (29.08.2022).
- Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Klima- und Verbraucherschutz Berlin (2021b): Berlin führt Klimacheck für Senatsvorlagen ein. <https://www.berlin.de/sen/uvk/presse/pressemitteilungen/2021/pressemitteilung.1076960.php> (29.08.2022).
- Senatsverwaltung für Umwelt, Mobilität, Klima- und Verbraucherschutz Berlin (2021c): Verstärkte Maßnahmen Berlins in Anerkennung der Klimanotlage.
- Senatsverwaltung für Umwelt, Verkehr und Klimaschutz Berlin (2021): Monitoringbericht zur Umsetzung des Berliner Energie- und Klimaschutzprogramms (BEK 2030). <https://www.parlament-berlin.de/ados/18/UmVerk/vorgang/uv18-0427-v.pdf> (29.08.2022).

- SPD, Bündnis 90/Die Grünen & FDP (2021): Mehr Fortschritt wagen. [Mehr Fortschritt wagen – Bündnis für Freiheit, Gerechtigkeit und Nachhaltigkeit \(spd.de\)](#) (08.09.2022).
- SPD & Bündnis 90/Die Grünen (2020): Zuversichtlich, solidarisch, nachhaltig – Hamburgs Zukunft kraftvoll gestalten. [KoalitionsvertragSPDGruene2020.pdf \(spd-hamburg.de\)](#) (13.06.2022)
- Stadt Aachen (2020): Klimanotstand - Darstellung der Klimarelevanz in Beschlussvorlagen. Vorlage FB 36/0447/WP17. [Vorlage \(aachen.de\)](#) (29.08.2022).
- Stadt Bochum (2022): Sachstandsbericht über die Entwicklung und Einführung des Klima-Check Tools zur Beurteilung der klimarelevanten Auswirkungen von Beschlussvorlagen. Mitteilung der Verwaltung Nr.: 20220072. [Vorlage 20220072 \(stadtentwicklung.net\)](#) (29.08.2022).
- Stadt Ennepetal (o.J.): Klimacheck. [Klimacheck \(ennepetal.de\)](#) (29.08.2022).
- Stadt Essen (2020): Städtische Beschlussvorlagen künftig mit "Klimaampel,,. [Städtische Beschlussvorlagen künftig mit "Klimaampel" - essen.de](#) (29.08.2022).
- Stadt Gelsenkirchen (2020): Drucksache 14-20/8754. Klimaschutz und Klimaanpassung in Gelsenkirchen - Umsetzung: Klimaschutzkonzept Gelsenkirchen 2020 - Umsetzung: Konzept zur städtebaulichen Anpassung an den Klimawandel Arbeitsstand 202. [Vorlage 14-20/8754 \(gelsenkirchen.de\)](#) (29.08.2022).
- Stadt Gießen (2022): „Klimacheck“ für städtische Beschlüsse. ["Klimacheck" für städtische Beschlüsse / Stadt Gießen \(giessen.de\)](#) (29.08.2022).
- Stadt Göttingen (2020): "Gecheckt: Klimaschutz bei jeder Amtshandlung,,. Vorlage FB65/0102/20. [Vorlagendokument \(goettingen.de\)](#) (29.08.2022).
- Stadt Jena (2019): Klimacheck. [Klimacheck | Jena Umwelt](#) (29.08.2022).
- Stadt Karlsruhe (2022): Klimaschutz in der Stadt Karlsruhe. [Klimaschutzziele der Stadt Karlsruhe: Karlsruhe](#) (29.08.2022).
- Stadt Regensburg (2021): Dienstanweisung zur Prüfung des Klimavorbehaltes bei Ausschuss- und Stadtratsbeschlussvorlagen. [DA-zur-Pruefung-des-Klimavorbehaltes-bei-Ausschuss-und-Stadtratsvorlagen-1.pdf \(regensburg-digital.de\)](#) (29.08.2022).
- Stadt Rietberg (o.J.): Checkliste zur „Klimarelevanz“ von Beschlüssen. [Microsoft Word - Checkliste Klimarelevanz Beschlussvorlagen Rietberg 15.05.2020](#) (29.08.2022).
- Umweltministerkonferenz (2020): Vorrang für Klimaschutz, Klimawandelanpassung, Klimavorbehalt, Klimafolgenabschätzung, Klimaschutzgesetzgebung. [Microsoft Word - 02_BLAG KliNa Bericht Klimaschutz Homepage.docx \(blag-klina.de\)](#) (08.06.2022)

Wir sind gern für Sie da.



Dr. Matthias Sandrock
Geschäftsführer

Tel. +49 (0)40 3910 6989-21
sandrock@hamburg-institut.com



Dr. Alice Sakhel
Beraterin

Tel. +49 (0)40 3910 6989-40
sakhel@hamburg-institut.com



Juliane Mundt
Beraterin

Tel. +49 (0)40 3910 6989-32
mundt@hamburg-institut.com